

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1952

Nummer 18

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 3. 1952, Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Vermessungszeichnerlehrlinge. S. 305. — RdErl. 20. 3. 1952, Paßrechtliche Behandlung ausländischer Seeleute in der Schweiz. S. 305.

C. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 14. 3. 1952, Beihilfengrundsätze — Verträge von Kommunalverwaltungen mit dem Debeka-Krankenversicherungsverein a. G., Koblenz. S. 306.

C. Finanzministerium.

RdErl. 17. 3. 1952, Kassenführung und Rechnungslegung für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 1481, Titel 204. S. 307.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 18. 3. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofferlaubnischein-Verordnung. S. 308.

G. Sozialministerium.

RdErl. 10. 3. 1952, Richtlinien zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936). S. 308.

G. Sozialministerium. J. Ministerium für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 20. 3. 1952, Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern. Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1952. S. 312.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

152 S. 305 o.
ifgeh.
56 S. 2450 Nr. 14

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Vermessungszeichnerlehrlinge

• RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1952 — I—23—18
Nr. 304/52

Die Entwicklung der vermessungstechnischen Berufe hat gezeigt, daß kein Bedürfnis für den Anlernberuf eines Vermessungszeichners besteht, so daß der Beruf fortfallen kann. Daher sind Vermessungszeichner-Anlernlinge nicht mehr anzunehmen.

Von dem Bezugserlaß werden Anl. 3, Abschn. 7 Abs. 2 und Anl. 4 aufgehoben; die Anl. 5 und 6 sind nur noch auf die bei Inkrafttreten dieses RdErl. in der Ausbildung stehenden Anlernlinge anzuwenden.

Bezug: RdErl. d. RMdF. v. 21. Januar 1941 — VIa 2511/41 — 6843 (RMBliV. S. 163).

S. 305 u.
eh.
S. 1199 Nr. 331

— MBl. NW. 1952 S. 305.

Paßrechtliche Behandlung ausländischer Seeleute in der Schweiz

RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1952 — I 13—43
Nr. 537/51

Die schweizerischen Vertretungen in Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Norwegen, Holland, Portugal, Großbritannien und Schweden sind ermächtigt, ausländischen Seeleuten, die einen Seemannsausweis besitzen,

Transitvisa für Reisen durch die Schweiz,
Einreisevisa für Aufenthalte bis zu 3 Monaten sowie
6monatige Dauervisa

zu erteilen. Voraussetzung hierbei ist, daß die Rückreise in den Wohnstaat oder die Weiterreise in das Bestimmungsland gesichert ist. Deutsche Seeleute mit einem Paß

der Bundesrepublik Deutschland können von den schweizerischen Vertretungen einjährige Dauervisa erhalten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 305.

B. Innenministerium

C. Finanzministerium

Beihilfengrundsätze-Verträge von Kommunalverwaltungen mit dem Debeka-Krankenversicherungsverein a. G., Koblenz

Gem. RdErl. d. Innenministers — III A 3625/52, II D — 4/25.45/02 — 5208/52 — u. d. Finanzministers — B 3100 — 2808.IV — v. 14. 3. 1952

Der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. in Hamburg hat hier Beschwerde darüber geführt, daß eine Anzahl von Gemeinden mit dem Debeka-Krankenversicherungsverein a. G. in Koblenz Abkommen getroffen hätte, nach denen sämtliche bei diesen Gemeinden beschäftigten nichtversicherungspflichtigen Angestellten sich bei dem genannten Versicherungsverein versichern müßten, um Anspruch auf Beihilfen nach den Beihilfengrundsätzen (RBBl. 1942 S. 157) zu haben. Das führe dazu, daß diese Angestellten gezwungen seien, ihre bisher z. T. bereits längere Zeit bestehenden Mitgliedschaften bei anderen Ersatzkassen und damit die dort bereits erworbenen Rechte aufzugeben. Die Gemeinden stützten sich bei ihrem Verlangen auf Abschnitt I, Abs. 1, Buchst. b des gemeinsamen RdErl. d. Reichsministers des Innern, d. Reichsfinanzministers u. d. Reichswirtschaftsministers v. 12. November 1943 (MBliV. S. 1791).

Der bezeichnete Teil dieses RdErl. lautet:

„I. (1) Die in den Beihilfengrundsätzen (BGr.) festgelegte Fürsorge in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird dem in Nr. 1 Abs. 1 BGr. bestimmten Personenkreis auch im gemeindlichen Bereich gewährt, und zwar entweder

- a) durch Einführung der BGr. selbst oder,
- b) wenn dies zum Zweck der Vermeidung von Haushaltsschwankungen oder der Vereinfachung der Verwaltung oder aus anderen Gründen angebracht ist, durch eine entsprechende Versicherung bei einer in Abschn. III genannten Versicherungsanstalt."

Das in der Beschwerde beanstandete Verfahren dieser Gemeinden läßt sich mit der durch den RdErl. im Falle des Buchst. b getroffenen Regelung nicht vereinbaren. Aus Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung, insbesondere in Verbindung mit Abschn. III, Abs. 6—9, ergibt sich, daß Versicherungsnehmer der Dienstherr ist. Der Abschluß einer Versicherung durch nichtkrankenversicherungspflichtige Bedienstete ist in keinem Falle Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe. Ein Zwang zur Versicherung kann auf die durch das Gesetz von der Krankenkassenversicherungspflicht befreiten Personen nicht ausgeübt werden. Diese Bediensteten haben bei dem Verfahren nach Buchst. b aaO. lediglich einen gewissen Betrag (vgl. Anl. zum RdErl. v. 12. November 1943) an den Dienstherrn zu entrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 306.

C. Finanzministerium

Kassenführung und Rechnungslegung für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 1481, Titel 204

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1952 — I F 2530/I 52

Zur Erzielung eines vereinfachten kassenmäßigen Nachweises und im Interesse einer Vereinheitlichung der Rechnungslegung ist hinsichtlich der bei Einzelplan 14, Kapitel 1481, Titel 204 nachzuweisenden Hochbauausgaben ab Rechnungsjahr 1952 wie folgt zu verfahren:

1. Für die vorbezeichneten Ausgaben sind Bauausgabebücher zu führen, in denen ein Nachweis über sonstige Bauausgaben nicht erfolgen darf. Jede Baumaßnahme erhält eine Hauptnummer, die aus der Spalte „Kapitel“ der Anl. 2 zum Einzelplan 14, betr. Staatshochbauverwaltung, zu entnehmen ist. Sofern eine Maßnahme, die nicht in der Anl. 2 vorgesehen ist, hinzutritt, ist die Kapitelnummer einzusetzen, die dieser Verwaltungszweig im Haushaltsplan aufweist. Innerhalb der Hauptnummer erhält jede Baumaßnahme eine vom Regierungspräsidenten festzusetzende laufende Nummer. Dahinter folgt die Bezeichnung der Art der Baumaßnahme nach den Buchstaben b—d entsprechend den Ansatzspalten in der vorgenannten Anl. 2. Somit ergibt sich beispielsweise für das Polizeipräsidium in Aachen folgende Kennziffer: 1463 — 1 — b. Diese Kennziffer ist im Bauausgabebuch bei jeder Maßnahme zu vermerken. Die Regierungspräsidenten wollen sicherstellen, daß nicht mehrere Baumaßnahmen die gleiche Kennziffer aufweisen.

Auf den Auszahlungsanordnungen ist der laufenden Nummer des Bauausgabebuches in allen Fällen die vorbezeichnete Kennziffer voranzusetzen.

2. Die Kassen weisen die Ausgaben ohne jegliche Unterteilung bei Kapitel 1481, Titel 204 nach. Nach dem jeweiligen Monatsabschluß werden die Belege, von der Kasse nach der Kennziffer und innerhalb der Kennziffer nach der laufenden Nummer des Bauausgabebuches geordnet, dem Rechnungsamt der Regierung zur Vorprüfung zugeleitet. Nach erfolgter Vorprüfung sind die Belege in der gleichen Ordnung bei der Kasse aufzubewahren.
3. Nach dem Jahresabschluß haben die Hochbauämter die mit den Kassen abgestimmten und ordnungsmäßig abgeschlossenen Bauausgabebücher an die Kassen abzugeben. Letztere legen Rechnung an Hand der Bauausgabebücher. In der Rechnungsnachweisung haben die Kassen die Ausgaben bei der vorgenannten Buchungsstelle ohne jegliche Unterteilung in einer Summe nachzuweisen.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß sich die Hochbauämter grundsätzlich der für sie örtlich zuständigen Kassen zu bedienen haben (vgl. hierzu II., 1) u. 2) der

Verwaltungs.AO. v. 25. Oktober 1948 — MBl. NW. S. 565/566 und I., 2) des RdErl. v. 1. Februar 1949 — MBl. NW. S. 129).

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wiederaufbau und dem Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1952 S. 307.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofferlaubnischein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 18. 3. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Hubert Stahlhacke, Herpel, Krs. Olpe i. W.	Lizenz-Gebraucherklasse 1 Nr. NRW. 47/316/50/G 1 vom 29. März 1950	Gewerbeaufsichtsamt Siegen
Hubert Stahlhacke, Herpel, Krs. Olpe i. W.	Lizenz-Einkauf Nr. NRW. 47/300/50/E vom 29. März 1950	Gewerbeaufsichtsamt Siegen

— MBl. NW. 1952 S. 308.

G. Sozialministerium

Richtlinien zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936)

RdErl. d. Sozialministers v. 10. 3. 1952 — III B/1 — D VII 1

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit weist den Jugendämtern entscheidende Aufgaben zu. Sie werden in den zu seiner Durchführung ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 6. März 1952 (MBl. NW. S. 249) des Näheren bezeichnet und festgelegt. Im Sinne von

Richtlinien

bemerke ich zu den einzelnen Bestimmungen noch folgendes:

1. Zusammenarbeit des Jugendamts mit der Polizei

Wichtig ist eine dauernde und enge Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der Polizei. Es kommt darauf an, daß sie sich mehr und mehr in den Dienst der Aufgaben des Gesetzes stellt. Das wird geschehen, wenn das Jugendamt aktive Hilfe leistet und auf Grund der Erfahrungen, die bei der Durchführung des Gesetzes gemacht werden, praktische Anregungen gibt. Im Verein mit den freien Organisationen der Jugendhilfe und auch mit der Schule muß es einen Erkundungsdienst ausbauen, der darauf abzielt, die Gefahrenherde für die Jugend so gründlich wie nur möglich ausfindig zu machen. Dabei ist zu beachten, daß auch an anderen Orten als an denen, die in den VV zu § 1 des Gesetzes aufgeführt werden, Jugendlichen eine Gefahr drohen kann, und daß Jugendliche selbst Orte gefährdend machen können. Das gilt z. B. von weiblichen Jugendlichen, die im Verdacht häufig wechselnden Geschlechtsverkehrs stehen — sie sind ggf. auch dem Gesundheitsamt zu melden — und von männlichen Jugendlichen, die der Homosexualität verdächtig sind. Solche Jugendliche sollten nach § 1 des Gesetzes von der Polizei nicht nur zum Verlassen des Ortes aufgefordert, sondern regelmäßig in die Obhut des Jugendamtes gebracht werden, falls die Zuführung zu den Eltern nicht sofort möglich ist. — Für den systematisch auszubauenden Erkundungsdienst wird auch nützlich sein die häufigere Teilnahme an den polizeilichen Streifen und den Kino-Kontrollen. Die hierfür in Frage kommenden Beauftragten sind sorgfältig auszuwählen.

2. Jugendschutzstellen

Es müssen genügend Räumlichkeiten — Jugendschutzstellen — bereitstehen, in denen die von der Polizei zugelassenen Jugendlichen bei Tag und bei Nacht in Obhut genommen werden können. Nicht nur in der Großstadt, sondern auch in den mittleren Städten und auf dem Lande muß die Möglichkeit gegeben sein, Jugendliche, besonders auch in den späten Abendstunden, bestimmten Schutzstellen zuzuführen. Wichtig ist die verkehrsmäßig günstige Lage der Jugendschutzstellen. Für benachbarte Gemeinden eines Kreises empfiehlt sich eine gemeinsame Planung. An Orten, wo die Zahl der aufgeführten Jugendlichen voraussichtlich nur gering sein wird, sollte wenigstens eine erste Unterbringungsmöglichkeit — etwa für die Nacht — und auch eine bescheidene Verpflegungsmöglichkeit geschaffen werden, wobei eine Vereinbarung zu treffen wäre, daß Jugendliche, bei denen der Erziehungsberechtigte nicht sofort erreichbar ist und noch Ermittlungen angestellt werden müssen, der nächstgelegenen größeren Jugendschutzstelle zugeführt werden können.

Den Jugendämtern obliegt zu prüfen, ob und in welchem Umfange die freien Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrts-Verbände in der Lage sind, geeignete Räumlichkeiten und auch geeignete fürsorgeische Kräfte für die Betreuung der Jugendlichen bereitzustellen. In Frage kommen vor allem Vorasyle (Aufnahmeheime), deren Einrichtung von mir schon wiederholt angeregt und auch mit Beihilfen gefördert wurde. Reichen die angebotenen Einrichtungen für den in Frage stehenden Zweck nicht aus, ist die Möglichkeit einer angemessenen Erweiterung zu überprüfen, da die Erfahrungen der freien Jugendhilfe für die hier zu leistende Aufgabe möglichst genutzt werden sollten. — Wenn das Jugendamt eigene Einrichtungen schaffen will, so muß es sie auch mit eigenen fürsorgeischen Kräften ausreichend besetzen.

Die Einrichtungen für die Inobhutnahme Jugendlicher nach § 1 des Bundesjugendschutzgesetzes sollen einheitlich als „Jugendschutzstellen“ bezeichnet werden. Das Jugendamt hat sie der Polizei namhaft zu machen unter Angabe der verantwortlichen Fürsorgerin — des verantwortlichen Fürsorgers.

3. Ermittlungen, Maßnahmen, Kostenregelung

Das Jugendamt hat im Benehmen mit den freien Organisationen der Jugendhilfe den Gang der erforderlichen Ermittlungen — siehe Ziff. 8 zu § 1 und Ziff. (1) u. (2) zu § 12 des Gesetzes — festzulegen. Sofern die Träger der Jugendschutzstellen freie Jugendhilfevereinigungen sind, empfiehlt es sich, ihnen die Prüfung zu übertragen, welche gesetzlich zulässigen Maßnahmen zur Durchführung des erzieherischen Schutzes der zugeführten Jugendlichen geboten erscheinen. Die Entscheidung trifft das Jugendamt. Erforderlichenfalls bewirkt es auch die Einschaltung des Vormundschaftsrichters entsprechend VV Ziff. (8) zu § 1 und Ziff. (1) und (2) zu § 12 des Gesetzes.

Bei der Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ist in jedem Falle festzustellen, ob sich beim Jugendamt schon Akten über die zugeführten Jugendlichen befinden.

Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen einschl. der Beobachtung der Erfüllung von etwaigen durch den Vormundschaftsrichter erteilten Weisungen wie auch die Erfolgsfeststellung kann bei gegebenen Voraussetzungen ebenfalls den freien Vereinigungen der Jugendhilfe übertragen werden.

Da die Inobhutnahme der von der Polizei zugeführten Jugendlichen nach § 1 des Gesetzes eine Pflichtaufgabe der Jugendämter ist, obliegt ihnen auch die Kostenregelung. Es ist sicherzustellen, daß die freien Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtsverbände die Räume für eine geeignete Jugendschutzstelle und die erforderlichen fürsorgeischen Kräfte bereitstellen, angemessene Pflegesätze für die aufgenommenen Jugendlichen erhalten. Darüber hinaus sollten Beihilfen zu besonderen Einrichtungskosten und auch zu der Besoldung der Kräfte gewährt werden.

4. Hilfsmittel für die Auswertung des Gesetzes

Unerlässlich ist die Beobachtung, wie das Gesetz sich für den Schutz der Jugendlichen auswirkt. Darum sind ab 1. April d. J. einheitlich für alle Jugendlichen, die

- a) einer Jugendschutzstelle zugeführt und
- b) dem Jugendamt gemeldet werden,

Registerkarten anzulegen, die folgende Angaben vorsehen:

zu a) Zugeführte Jugendliche

1. Ort, Straße, Träger und Jugendamtsbezirk der Jugendschutzstelle,
2. Zu- und Vorname des Jugendlichen, Geb.-Datum, Konfession, Wohnort, Straße Nr.,
3. Wann zugeführt (Benennung von Wochentag, Datum und Uhrzeit, z. B. Samstag, 5. April 1952, 0 Uhr,
4. Angaben der Polizei: Wo angetroffen (Ort oder Lokal), Verstoß gegen § des Gesetzes,
5. Akten des Jugendlichen beim Jugendamt? nein — ja (Aktenzeichen, Inhaltsangabe, z. B. AV, Pfl.K., Sch.A., JGH, FE, FEH),
6. Aufenthalt des Jugendlichen (z. B. bei Eltern, Vater, Mutter, Pflegefamilie usw.),
7. Maßnahmen des Jugendamtes für den Jugendlichen,
8. Maßnahmen des Vormundschaftsrichters,
9. Durchführung der Maßnahmen und Beobachtung der Erfüllung von Weisungen des Vormundschaftsrichters durch welche Stelle ggf. in welcher Einrichtung,
10. Erfolg der Maßnahme (Eintragung nach festzusetzender Frist).

zu b) Nur gemeldete Jugendliche

1. Bezeichnung des Jugendamts,
2. Zu- und Vorname des Jugendlichen, Geb.-Datum, Konfession, Wohnort, Straße Nr.,
3. Von wem gemeldet (Polizei, Schule, Gesundheitsamt, freie Vereinigung usw.), wann (Datum), Verstoß gegen § des Gesetzes,
4. Akten des Jugendlichen beim Jugendamt — nein — ja (Aktenzeichen, Inhaltsangabe wie oben),
5. Bekanntgabe des Verstoßes des Jugendlichen an Eltern oder gesetzliche Vertreter — mündlich — fernmündlich — schriftlich — wann —,
6. Weitere Maßnahmen,
7. Durchführung der Maßnahmen durch welche Stelle,
8. Erfolg der Maßnahmen (Eintragung nach festzusetzender Frist).

5. Meldung von Jugendlichen

Wenn nach den VV auch nur für die Polizei eine Pflicht zur Meldung von schutzbedürftigen Jugendlichen an das Jugendamt festgelegt ist, so soll das nicht bedeuten, daß auf die Meldung durch andere Stellen und Personen kein Wert gelegt wird. Von einer Erweiterung der Meldepflicht wurde nur abgesehen, um nicht Anlaß zu möglichen Konflikten zu geben und einem freien Ermessen den gebotenen Spielraum zu lassen. Dieses Ermessen befreit aber in keiner Weise die in den VV zu § 1 genannten Stellen, Vereinigungen und Personen von der Verantwortung, sich aktiv an dem geforderten Jugendschutz, und zwar auch durch Meldung von Jugendlichen, die in einer Gefahr oder bei Verstößen gegen das Gesetz oder erteilte Weisungen angetroffen werden, zu beteiligen. Das Jugendamt muß darauf hinwirken, daß die Meldungen in weitestem Umfang erfolgen.

Für die gemeldeten Jugendlichen prüft das Jugendamt unmittelbar, ob außer der Bekanntgabe des Verstoßes an die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter erzieherische Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu beantragen sind. Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen kann den freien Vereinigungen der Jugendhilfe übertragen werden, desgleichen die Überwachung von Weisungen durch den Vormundschaftsrichter.

6. Freigabe von Veranstaltungen nach § 5 des Gesetzes

Für die Prüfung, ob eine Varieté-, Kabarett- oder Revue-Veranstaltung zur Vorführung vor Jugendlichen freigegeben ist — VV Ziff. (3) zu § 5 des Gesetzes —, soll sich das Jugendamt der Mitwirkung erziehungserfahrener Persönlichkeiten bedienen, die zu beurteilen vermögen, ob von der Vorführung eine Förderung der Jugend zu erwarten ist. Die Persönlichkeiten sind aus dem Bereich der Schule, der Jugendpflege und der kulturellen Bildungsarbeit zu wählen. Sie sollen auch mitwirken bei der Prüfung zur Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis nach § 10 des Gesetzes — siehe VV zu § 10 —.

In Landkreisen mit selbständigen Stadt-, Amts- und Gemeinde-Jugendämtern ist das Mitwirkungsrecht des Kreisjugendamtes bei der Prüfung durch einen Beschluß des Kreisjugendausschusses festzulegen.

7. Weisungen zu § 6 des Gesetzes

Zur Durchführung des § 6 des Gesetzes ergehen noch nähere Weisungen, wenn die Anerkennung von jugendfördernden und jugendgeeigneten Filmen, zu denen Kinder bis zu 10 Jahren und Jugendliche bis zu 16 Jahren zugelassen werden dürfen, endgültig geregelt ist.

8. Ausnahmegenehmigungen nach § 10 des Gesetzes

Das Jugendamt soll darauf hinwirken, daß über Ausnahmebewilligungen, die auf seinen Vorschlag nach § 10 des Gesetzes ausgesprochen werden — siehe VV zu § 10 —, eine Bescheinigung ausgestellt wird, in der die Bedingungen für die Erlaubnis genau vermerkt sind, z. B. hinsichtlich der Begleitung von Erziehungsberechtigten, der Altersgrenze, der Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung usw.

Durch Kontrolle solcher Veranstaltungen hat das Jugendamt festzustellen, ob die Bedingungen eingehalten werden. Wenn nicht, soll der Widerruf der Ausnahmebewilligung veranlaßt werden, desgleichen, wenn festgestellt wird, daß die Ausnahmebewilligung auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist, oder wenn das freigegebene Programm Abweichungen enthält, die für Jugendliche ungeeignet sind.

9. Jugendschutz muß Jugendförderung bewirken

Alle einzelnen Maßnahmen müssen in dem fortgesetzten Bemühen der Jugendämter gipfeln, das Leitwort der VV zur vollen Auswirkung zu bringen. Wichtig ist die Gewinnung der Mitarbeit der Eltern, die Mitarbeit der heranwachsenden Jugend, die Mitarbeit der Schule, die Mitarbeit der freien Organisationen der Jugendfürsorge und Jugendpflege, die Mitarbeit der Familienfürsorgerinnen und aller Erzieher und Erzieherinnen in den Einrichtungen der Kinderfürsorge und Jugendhilfe (u. a. Jugendwohnheime), ebenso auch die Mitarbeit der Vormundschaftsrichter, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die Mitarbeit der Ärzteschaft und die Mitarbeit der Verbände der Gewerbetreibenden, die in dem Gesetz besonders angesprochen sind.

Die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes müssen nutzbar gemacht werden für den Ausbau der aufbauenden Jugendhilfe, wie Förderung von Kinderhorten, Kindertagesstätten, Erziehungsberatung, Jugendheimen, Jugendbüchereien, Lesestuben, Arbeitsgruppen für die Filmerziehung sowie aller Bemühungen um eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugend. Stärker als die Gefahren, vor denen die Jugend nach dem Gesetz geschützt werden soll, muß die Auswirkung der positiven Werte werden.

Auch Veranstaltungen wie Jugendschutzwochen sollen nicht nur eindringlich die Gefahren darstellen, sondern auf eine positive Jugendförderung hinführen. Unerlässlich ist bei derartigen Veranstaltungen eine lange und sorgfältige Vorbereitung, und ebenso eine lang dauernde Nacharbeit, die die Gedanken und Impulse der Woche wachhält, in ihren Wirkungen überprüft und eine Intensivierung der Jugendarbeit bewirkt.

Brauchbares, auch zur Verbreitung geeignetes Material liefert die „Aktion Jugendschutz“, Hauptgeschäftsstelle Hamm/W., Rietzgartenstr. 1. Besonders hingewiesen wird auf die Schrift „Aktion Jugendschutz, Jugendschutzwoche, Grundsätzliches und Tatsächliches“ von Franz Wanderer, Lambertus-Verlag, Freiburg i. Breisgau, 3 DM.

10. Bereitstellung von Kräften und Mitteln

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit fordert zu seiner Wirksammachung den Einsatz von sozialpädagogisch und fürsorgerisch geschulten Kräften und den Einsatz finanzieller Mittel zur Förderung und zur Schaffung der erforderlichen Einrichtungen. Es wird erwartet, daß die Kommunen und Kommunalverbände ihre Haushalt- und Stellen-Pläne darauf einrichten.

Zu hoffen ist, daß auch im Rahmen des Landesjugendplanes, dessen Entwurf einen besonderen Schwerpunkt „Erzieherischer Jugendschutz“ enthält, Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen des Jugendschutzes bereitgestellt werden. Falls dieser Schwerpunkt die Zustimmung des Landtages findet, werden die Gesichtspunkte mitgeteilt, nach denen Beihilfeanträge gestellt werden können.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen sowie Amts- und Gemeindeverwaltungen mit selbständigen Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 308.

G. Sozialministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau

Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern. Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1952

Gem. RdErl. d. Sozialministers IV A 2 — 2600 — 1552/52 u. d. Ministers für Wiederaufbau III C Fl. 626/52 v. 20. 3. 1952

I. Umfang der Maßnahmen

1. a) Für die Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern („Äußere Umsiedlung“) gemäß dem Umsiedlungsgesetz der Bundesregierung vom 22. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. Nr. 24 S. 350) sind bisher Mittelbereitstellungen des Wiederaufbauministeriums durch die Erl. zu e) erfolgt.

b) In den Verhandlungen mit der Bundesregierung und den Abgabeländern sind, nachdem sich die Termine des Umsiedlungsgesetzes vom 22. Mai 1951 als undurchführbar erwiesen haben, im Wege der Vereinbarung neue Termine für den Abschluß der Umsiedlungsmaßnahmen bestimmt worden. Die Wohnungen, für welche die Mittel bereits im vergangenen Jahr mit den Erl. zu e) vom Wiederaufbauministerium bereitgestellt worden sind, müssen nach dieser Vereinbarung spätestens bis zum 31. Dezember 1952 bezugsfertig sein. Nachdem die Auseinandersetzungen über die Durchführung des Umsiedlungsprogramms durch diese Vereinbarung zu einem Abschluß gekommen sind, und das Land Nordrhein-Westfalen sich zur Einhaltung dieses Schlußtermins verpflichtet hat, muß durch entsprechende Maßnahmen aller beteiligten Behörden unter allen Umständen die Einhaltung dieses Termins sichergestellt werden. Die Bewilligungsbehörden sind bereits angewiesen worden, Bewilligungsanträge für Umsiedlerbauvorhaben vorrangig zu bearbeiten.

Die Durchführung der Umsiedlungsmaßnahmen ist in besonders hohem Maße von einer guten Zusammenarbeit aller beteiligten Dezernate und Ämter abhängig. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen des gemeinsamen RdErl. d. Sozialministeriums u. d. Wiederaufbauministeriums v. 11. Juni 1951 (MBl. NW. S. 741) wird daher nochmals aufmerksam gemacht. Die Herren Regierungspräsidenten, Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren werden er-

sucht, der Arbeit ihrer Dezernate und Ämter zur Durchführung der Umsiedlungsmaßnahmen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- c) Neben der Umsiedlungsmaßnahme aus den 3 Abgabeländern („Äußere Umsiedlung“) ist durch die im „Bezug“ unter e) aufgeführten Erl. des Wiederaufbauministeriums vom 5. und 6. November 1951 eine Wohnungsbaumaßnahme eingeleitet worden, durch die im Jahre 1952 bestimmten bereits in Nordrhein-Westfalen befindlichen Personengruppen nach näherer Maßgabe des Abschnittes IV B dieses Erl. die wohnungsmäßige Unterbringung in solchen Gemeinden ermöglicht werden soll, in denen Familienangehörige bereits Arbeit gefunden haben oder Arbeit finden können. Im Rahmen dieser Maßnahme soll — verstärkt durch ein Schwerpunktprogramm — auch Wohnraum für solche rückkehrwillige Evakuierte bereitgestellt werden, die in eine Gemeinde innerhalb von Nordrhein-Westfalen evakuiert worden sind.

2. Erhöhung von nachrangigen Finanzierungsmitteln und Beschaffung von I. Hypotheken

Bei den bisherigen Wohnungsbaumaßnahmen für Umsiedler haben sich die Beschaffungsschwierigkeiten für I. Hypotheken am freien Kapitalmarkt und der Mittel für die Restfinanzierung (Arbeitgeberdarlehen u. dgl.) hemmend auf die Durchführung der Bauprogramme ausgewirkt. Durch die (nicht veröffentlichten) Erlasse des Wiederaufbauministeriums v. 12. Februar 1952 — III B 4 301.16 (61) Tgb.-Nr. 881/52 und v. 15. Februar 1952 — III B 5 350.18 — 310.4 (52) Tgb.-Nr. 923/52 — ist, insbesondere für die Umsiedlerbauvorhaben, nun eine Erhöhung der nachrangigen Darlehnshöchstsätze zugelassen worden, um diese Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Restfinanzierung auszugleichen. Durch weitere Maßnahmen des Wiederaufbauministeriums wird in dem Umfange, in dem voraussichtlich I. Hypotheken am freien Kapitalmarkt nicht beschafft werden können, eine Bereitstellung von Hypothekensmitteln für Umsiedlerbauvorhaben erfolgen.

3. Vorrang und Erweiterung des Wohnungsbauprogramms „Äußere Umsiedlung“

- a) Mit den Erl. zu e), abgeändert durch den Erl. zu f), sind für das Programm der „Äußeren Umsiedlung“ Mittelbereitstellungen für insgesamt 31 513 Wohnungen erfolgt. Soweit diese Wohnungen für Umsiedler bestimmt waren, die im Rahmen des I. Umsiedlungsabschnittes gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 1951 in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen waren, sind die in den Kreisen zu errichtenden Wohnungen bereits mit den Bezugserlassen zu a) und d) sowie durch die unter e) aufgeführten Erl. vom 9. August, 11. September und 27. November 1951 bekanntgegeben worden. Die mit den unter e) aufgeführten Erl. d. Wiederaufbauministeriums v. 5. und 6. November 1951 erfolgte Mittelbereitstellung für 4462 Wohnungen war für solche Umsiedler bestimmt, die nach dem Umsiedlungsgesetz vom 22. Mai 1951 noch durch eine besondere Rechtsverordnung auf die Länder aufgeteilt werden sollten. Die Aufteilung dieser Wohnungen auf die Kreise ist der Anl. 1 zu diesem Erl. zu entnehmen.

Diese Zahl der entsprechend der Mittelbereitstellungen zu errichtenden Wohnungen soll durch eine Inanspruchnahme der erhöhten Darlehnshöchstsätze nicht gekürzt werden. Soweit die zur Errichtung von Umsiedlerwohnungen erforderlichen nachrangigen Landesdarlehen noch nicht bewilligt worden sind, sind die Bewilligungsbehörden mit dem Bezugserlaß zu f) bereits angewiesen worden, bei der weiteren Planung und Bewilligung so zu verfahren, als stünden die Mittel nach Maßgabe der erhöhten Förderungsbeträge zur Verfügung. Der Mehrbedarf an Mitteln wird entsprechend den mit dem Bezugserlaß zu f) angeforderten Bedarfsmeldungen durch das Wiederaufbauministerium bereitgestellt werden.

- b) In den unter e) aufgeführten Erl. d. Wiederaufbauministeriums vom 5. und 6. November 1951 mit den Abänderungen des Bezugserlasses zu f) ist für die Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952“ der Bau von weiteren 5384 Wohnungen vorgesehen. Die Zahl

der für die Kreise vorgesehenen Wohnungen ist der Anl. 1 zu diesem Erl. zu entnehmen. Dieses Programm muß jedoch in dem Umfange gekürzt werden, als von der vorgesehenen Möglichkeit der Inanspruchnahme erhöhter Darlehnshöchstsätze Gebrauch gemacht wird. Über derartige Kürzungen ist dem Wiederaufbauministerium von den Bewilligungsbehörden zu berichten.

- c) In Kürze ist mit der Verteilung der restlichen 100 000 Umsiedler auf die Länder gemäß dem Bundesgesetz vom 22. Mai 1951 durch die Bundesregierung zu rechnen. Dementsprechend hat der Minister für Wiederaufbau mit dem (nicht veröffentlichten) Erl. III B 6 — 354.4 (70) Tgb.-Nr. 1496/52 vom 19. März 1952 zur Erweiterung des Umsiedlerbauprogramms Mittel für die Errichtung von weiteren 8000 Wohnungen bereitgestellt. Diese Erweiterung ist aus der Anl. 2 ersichtlich. Für das Umsiedlungsverfahren für Halbfamilien und Familien von Schwerbeschädigten werden den in Frage kommenden Kreisen einige ergänzende Bestimmungen noch durch besonderen Erl. mitgeteilt werden.

Eine der neuen Aufnahmequote des Landes voll entsprechende Erweiterung des Umsiedlerbauprogramms wird erfolgen, sobald die Verhandlungen mit den Abgabeländern und die Vorprüfungen des Landesarbeitsamtes und des Sozialministeriums die standortmäßige Bestimmung der erforderlichen Wohnungen ermöglichen.

- d) Zur vorläufigen Ausweitung und beschleunigten Abwicklung der Umsiedlung aus den Abgabeländern war durch den zu f) angeführten Erl. angeordnet worden, daß die Maßnahme „Äußere Umsiedlung“ den Vorrang vor der Maßnahme „Innere Umsiedlung“ hat. Es waren demgemäß, soweit eine endgültige Festlegung der geplanten und bewilligten Wohnungseinheiten für den Personenkreis „Innere Umsiedlung 1952“ noch nicht erfolgt war, in dem benötigten Umfange die Wohnungen der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952“ für die Unterbringung von Umsiedlern aus den 3 Abgabeländern zu verwenden. Es sollte hierdurch erreicht werden, daß möglichst viele Wohnungen, für die eine Vorplanung oder Bewilligung bereits erfolgt war, für das Programm „Äußere Umsiedlung“ zur Verfügung stehen, damit zu dem vereinbarten Abschlußtermin die Umsiedlungsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt werden kann. Es war bereits angekündigt worden, daß in dem Umfange, als Mittel der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952“ für die Maßnahme „Äußere Umsiedlung“ verwandt wurden, der Ausgleich im Rahmen der Erweiterung des Bauprogramms für die Maßnahme „Äußere Umsiedlung“ erfolgen würde. Die entsprechende Mittelbereitstellung erfolgt durch den vorbezeichneten (nicht veröffentlichten) Erl. des Ministers für Wiederaufbau — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.-Nr. 1496/52 — vom 19. März 1952. Ergibt sich, daß in einzelnen Kreisen mehr Wohnungen der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952“ für die „Äußere Umsiedlung“ in Durchführung des Erl. zu f) bewilligt wurden, als es der gegenwärtigen Erweiterung des Programms „Äußere Umsiedlung“ gemäß Anl. 2 zu diesem Erl. entspricht, sind die nicht benötigten Wohnungseinheiten ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend dem Programm „Innere Umsiedlung 1952“ wieder zuzuführen.

II. Neubau und Wiederaufbau

Entsprechend dem Abschn. C II Abs. 2 der im Bezug unter e) genannten Erl. v. 5. u. 6. November 1951 ist zwischen den Regierungspräsidenten (Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums) und den Kreisen abzustimmen, in welchem Umfange die mit Hilfe der bereitgestellten Mittel insgesamt zu fördernden Wohnungen im Wege des Wiederaufbaues oder des Neubaus errichtet werden sollen, um eine termingemäße Fertigstellung und eine möglichst weitreichende Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Wohnungen zu erreichen.

III. Aufnahme und Unterbringung der Umsiedler

1. Die Umsiedler sind entweder in den Wohnungen, die mit Hilfe der den Gemeinden zugewiesenen Umsiedler-

wohnungsbaumittel erstellt werden, oder in angemessenem Ersatzwohnraum unterzubringen.

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Unterbringung der Umsiedler liegt damit weitgehend bei den Wohnungsbehörden, die eng mit den Vertriebenenämtern zusammenzuarbeiten haben. In Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern ist anzustreben, daß Wohnung und Arbeitsplatz möglichst günstig zueinander liegen.

Bei der Erstellung von Wohnungen, die mit Umsiedlungsmitteln finanziert werden, müssen sich die Bauherren gemäß C I der Erl. d. Wiederaufbauministeriums v. 5. u. 6. November 1951 verpflichten, nur Angehörige des vom Wohnungsamt bestimmten Personenkreises aufzunehmen. Zum Bezug der Wohnungen durch andere Personen als Umsiedler ist daher eine Genehmigung des Wohnungsamtes erforderlich, die jeweils nur im Einvernehmen mit dem Vertriebenenamt (bei Soforthilfemitteln im Einverständnis mit den zuständigen Soforthilfeämtern) zu erteilen ist. Eine solche Erlaubnis darf von den Wohnungsämtern nur gegeben werden, wenn die wohnungsmäßige Versorgung der in Frage kommenden Umsiedlerfamilien in Altwohnraum oder auf andere Weise sichergestellt wird. Soweit zur Finanzierung des Umsiedlerwohnungsbaues Arbeitgeberdarlehen oder -zuschüsse eingesetzt werden, findet die Bestimmung des § 23 LWG Anwendung, wenn als Erstbezieher ein Umsiedler vorgeschlagen wird. Soll für die Umsiedlerwohnung ein anderer Werksangehöriger als Erstbezieher vorgeschlagen werden, so ist dies im Hinblick auf die obengenannte Verpflichtungserklärung der Bauherren nur dann möglich, wenn die anderweitige Unterbringung der Umsiedlerfamilie durch eine Regelung zwischen Wohnungsamt (bei Soforthilfemitteln im Einverständnis mit den insoweit zuständigen Dienststellen — Soforthilfeamt bzw. Vertriebenenamt —) und den Bauherren bzw. den Darlehnsgebern gesichert ist.

2. Die Unterbringung der Umsiedler in Massenunterkünften, Behelfsunterkünften oder Notwohnungen ist unzulässig. Soweit eine derartige Unterbringung festgestellt wird, werden bei einer zukünftigen Mittelbereitstellung der Aufnahmegemeinde bzw. dem Aufnahmekreis die schlüsselmäßig zuzuweisenden Mittel entsprechend gekürzt. Unabhängig davon behält sich der Minister für Wiederaufbau in solchen Fällen vor, von den Befugnissen des § 4 LWG Gebrauch zu machen und durch einen Beauftragten für die anderweitige Unterbringung dieser Umsiedler im Wohnungsbestand der Gemeinde Sorge zu tragen.

3. Zur Aufnahme und Unterbringung der Umsiedler werden die Gemeinden gemäß §§ 1a und 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom 3. Januar 1950 (GV. NW. 1950 S. 209) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern vom 22. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. 1951 S. 350) angewiesen. Den Umsiedlern und ihren Angehörigen wird gemäß § 20 LWG in Verbindung mit Art. VIII Ziff. 1 c des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 Vorrang bei der Zuteilung von Wohnraum gewährt. Sie sind daher in oberster Dringlichkeitsstufe nach der Gruppe der vom Kreissonderhilfsausschuß anerkannten politisch Verfolgten des Naziregimes unterzubringen.

IV. Durchführung der Maßnahmen „Äußere Umsiedlung“ und „Innere Umsiedlung 1952“

Für die Weiterführung der Maßnahme „Äußere Umsiedlung“ sowie für die Durchführung der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952“ gelten hinsichtlich des zu berücksichtigenden Personenkreises, des Umsiedlungsverfahrens, der Erstattung von Reise- und Transportkosten, der Wohnungszuweisung und der Berichterstattung grundsätzlich die Bestimmungen der Bezugserlasse zu a), b), c) und d) mit folgenden Ergänzungen bzw. Abänderungen:

A. Umsiedlung aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern

1. Personenkreis — Einbeziehung der Rückführung von Evakuierten

Auf Grund von Vereinbarungen mit den 3 Abgabeländern ist Nordrhein-Westfalen die Einbeziehung von Evakuierten in Höhe von 10% der durch die Bundes-

regierung noch festzusetzenden restlichen Umsiedlungsquote (voraussichtlich 64 000 Personen) zugestanden worden. In diesem Rahmen kann daher nunmehr eine Rückführung von Evakuierten erfolgen, die aus einem der Abgabeländer an ihren früheren Wohnort in Nordrhein-Westfalen zurückkehren wollen. Rückkehrwillige Evakuierte können in gleicher Weise wie Heimatvertriebene in den Abgabeländern einen Umsiedlungsantrag stellen, der auf dem üblichen Wege und besonders gekennzeichnet den Aufnahmegemeinden zugeleitet wird. Bei Anfragen von Evakuierten, die in den 3 Abgabeländern zur Zeit ihren Wohnsitz haben, ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Im übrigen gelten für das Umsiedlungsverfahren die gleichen Bestimmungen wie für Heimatvertriebene.

2. Behandlung von Annahmeerklärungen und Verfahrensänderung

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auch bei der weiteren Durchführung der Maßnahme „Äußere Umsiedlung“ neben den vom Sozialministerium weitergeleiteten Umsiedlungsanträgen den Aufnahmegemeinden Annahmeerklärungen durch die Arbeitsämter zugeleitet werden. Heimatvertriebene, für die Annahmeerklärungen vorgelegt werden, können bereits dann schon im Umsiedlerbauprogramm berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Umsiedlungsanträge noch ausstehen.

Die Annahmeerklärungen sind in Zukunft, abweichend von der im Bezugserlaß zu a) getroffenen Regelung, nicht mehr dem Wiederaufbauministerium, sondern in 2 Ausfertigungen unmittelbar von den Vertriebenenämtern dem Sozialministerium vorzulegen. Die Umsiedlungsanträge für die betreffenden Heimatvertriebenen werden dann den Aufnahmegemeinden durch das Sozialministerium zugeleitet.

3. Werkgeförderter Wohnungsbau im Rahmen des Bauprogramms für die Maßnahme „Äußere Umsiedlung“

Trotz der vorgesehenen Möglichkeit, die Erhöhung der Darlehnshöchstsätze für das Umsiedlerbauprogramm in Anspruch zu nehmen, ist es nach wie vor erforderlich, daß alle Anstrengungen unternommen werden, um eine Beteiligung von Arbeitgebern herbeizuführen. Es muß jedoch in jedem Falle durch rechtzeitige Einschaltung der Arbeitsämter sichergestellt werden, daß Arbeitskräfte der von den Aufnahmebetrieben gewünschten Art auch tatsächlich aus den Abgabeländern vermittelt werden. In den Fällen, in denen Betriebe sich bereit erklären, Umsiedler einzustellen und sich an der Finanzierung der Wohnungen zu beteiligen, ist bei den Arbeitsämtern festzustellen, ob in dem vorgesehenen Programm noch Aufnahmemöglichkeiten bestehen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen des Auswahlprogramms ein werkgeförderter Wohnungsbau nur dann in Betracht kommen kann, wenn die ausgewählten Umsiedler bei den Firmen beschäftigt werden können, zu deren Gunsten die werkgeförderten Wohnungen errichtet werden.

B. „Innere Umsiedlung 1952“

1. Personenkreis der Evakuierten

Evakuierte im Sinne dieser Bestimmungen sind deutsche Staatsangehörige, die vor dem 1. September 1939 ihren ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen hatten, diesen vor dem 8. Mai 1945 aus kriegsursächlichen Gründen auf behördliche Anordnung oder freiwillig verlassen haben, und bisher nicht zurückkehren konnten. Der gegenwärtige Aufenthaltsort für Evakuierte, die im Rahmen der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952“ berücksichtigt werden sollen, muß ebenfalls in Nordrhein-Westfalen liegen. Als Evakuierte gelten auch entlassene Kriegsgefangene, die am Zufluchtsort ihrer evakuierten Angehörigen ihren ständigen Aufenthalt genommen haben, sowie Kinder und Ehefrauen von Evakuierten, die nicht selbst evakuiert worden sind. Für Ehefrauen gilt dies nur solange die Ehe besteht.

2. Schwerpunktmaßnahme für Evakuierte

Mit den für Maßnahmen der „Inneren Umsiedlung 1952“ vorgesehenen Wohnungsbaumitteln soll in jedem Falle zur Unterbringung von Evakuierten die folgende

Anzahl von Wohnungen in den nachgenannten Gemeinden errichtet werden:

Gemeinde	Wohnungseinheiten
Aachen-Stadt	30
Düsseldorf	110
Wuppertal	40
Köln-Stadt	150
Münster-Stadt	40
Duisburg	50
Essen	110
Bochum	40
Dortmund	80
Gelsenkirchen	50

insgesamt: 700

Im Rahmen dieses Programms können auch Evakuierte zurückgeführt werden, für die eine Möglichkeit zur Arbeitsvermittlung nicht besteht. Durch dieses Schwerpunktprogramm wird die im Rahmen der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952“ allgemein bestehende Möglichkeit der Rückführung von Evakuierten nicht eingeschränkt.

3. Änderung des Personenkreises (Familienzusammenführung)

Im Rahmen der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952“ soll bevorzugt die Zusammenführung bisher getrennt lebender Familien gefördert werden. In die Wohnungen, die gemäß Anl. 1 zu diesem Erl. für Maßnahmen der inneren Umsiedlung zu errichten sind, können daher Heimatvertriebene, Flüchtlinge B und Evakuierte ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Arbeitsaufnahme in die betreffende Aufnahmegemeinde eingewiesen werden. Dabei gilt auch die Annahme einer Lehrstelle durch ein Familienmitglied als Beschäftigungsverhältnis. Auch Selbständige und freiberuflich Tätige sind im Rahmen dieser Maßnahme zu berücksichtigen. Schwerbeschädigte Personen sind bevorzugt zu berücksichtigen. Angehörige von GSO-Einheiten sind wie andere berechnete Antragsteller zu behandeln.

4. Soforthilfeanspruchsberechtigte

Es ist darauf zu achten, daß entsprechend der Herkunft der bereitgestellten Mittel im Schnitt jedes Regierungsbezirks mindestens $\frac{2}{3}$ der zu berücksichtigenden Familien Soforthilfeanspruchsberechtigte im Sinne des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 des SHG vom 8. August 1949 in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 und 2. der Anordnung nach § 73 des SHG vom 8. August 1949 sein müssen.

5. Abgabe- und Aufnahmebezirke

Entsprechend der Änderung des Personenkreises für die Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952“ ist keine Untergliederung nach Abgabe- und Aufnahmebezirken erfolgt. Es können daher Umsiedlungsvorgänge zwischen allen Kreisen des Landes durchgeführt werden.

6. Antragsverfahren

Anträge auf Familienzusammenführung bzw. Rückführung von Evakuierten im Rahmen des Schwerpunktprogramms sind gemäß Formblatt Anl. 3 zu diesem Erl. bei den Aufnahmegemeinden in 5facher Ausfertigung zu stellen. Je eine Ausfertigung ist nach Ausfüllung des Abschn. II dieser Formulare durch das Wohnungsamt über den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten dem Wiederaufbauministerium und dem Sozialministerium vorzulegen. Den Antragstellern ist durch die Wohnungsämter eine Bescheinigung gemäß Anl. 4 zu diesem Erl. über ihre Annahme auszuhändigen. Nach erfolgter Umsiedlung übersendet das Wohnungsamt je einen in Abschn. III vervollständigten Antrag über den zuständigen Regierungspräsidenten dem Wiederaufbauministerium und dem Sozialministerium. Treten Umsiedler von der Umsiedlung zurück, trägt das Wohnungsamt in diesen Fällen im Abschn. III des Antrages einen entsprechenden Vermerk ein und übersendet je ein Exemplar des Antrages über den zuständigen Regierungspräsidenten an das Wiederaufbauministerium und an das Sozialministerium.

Die Bestimmungen der Ziff. 3 und 4 (Abruf und Reisekostenerstattung) des gemeinsamen RdErl. v. 11. Juni 1951 (MBL. NW. S. 753) behalten auch für die Abwicklung der Familienzusammenführungsmaßnahmen und der Rückführung von Evakuierten im Rahmen des Schwerpunktprogramms Gültigkeit.

Der gemeinsame RdErl. d. Sozialministeriums u. d. Wiederaufbauministeriums v. 27. September 1950 (MBL. NW. S. 961) sowie das bisherige Antragsverfahren für die Familienzusammenführung innerhalb des Landes gemäß dem (nicht veröffentlichten) RdErl. d. Wiederaufbauministeriums v. 31. Dezember 1949 — III B 5 — 354.4 (52) Tgb.-Nr. 10 524/49 Ziff. II b — werden hiermit aufgehoben. Soweit Restbeträge von verlorenen Zuschüssen aus den in der Vergangenheit zur Durchführung der Familienzusammenführung innerhalb des Landes erfolgten Bereitstellungen noch bei den Bewilligungsbehörden zur Verfügung stehen, sind sie im Rahmen der „Inneren Umsiedlung 1952“ gemäß den Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau vom 10. März 1951 (MBL. NW. S. 581) einzusetzen.

7. Beteiligung der Arbeitsämter

Entsprechend der Änderung des Personenkreises sind die Arbeitsämter bei der Durchführung der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952“ nicht mehr unmittelbar beteiligt. Die Arbeitsämter haben jedoch die Möglichkeit, in besonderen Fällen, in denen eine Familienzusammenführung oder eine Rückführung von Evakuierten auch aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten heraus wünschenswert erscheint, den Wohnungsämtern eine bevorzugte Berücksichtigung der betreffenden Antragsteller zu empfehlen. Es ist daher bei der gesamten Durchführung der Maßnahme „Innere Umsiedlung 1952“ nach wie vor eine enge Zusammenarbeit der beteiligten örtlichen Behörden mit den jeweils zuständigen Arbeitsämtern erforderlich. Die Arbeitsämter sind durch eine Rundverfügung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes gleichlautend angewiesen worden.

8. Auswahl der Umsiedler

Gehen insgesamt mehr Anträge ein als Wohnungen zu erstellen sind, werden die Aufnahmegemeinden ermächtigt, die im Rahmen dieses Programms zu berücksichtigenden Antragsteller auszuwählen. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsämtern zu erfolgen, damit nach Möglichkeit in erster Linie die nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten dringenden Fälle berücksichtigt werden können. Anträge, die zurückgestellt werden müssen, verbleiben bei den Aufnahmegemeinden, um im Rahmen eines nächsten Programmabschnittes bevorzugt berücksichtigt zu werden.

C. Berichterstattung über den Ablauf und Bauzustand des Umsiedlerbauprogramms

Über den Ablauf und Bauzustand des Umsiedlerbauprogramms ist nach Formblatt Anl. 5a dieses Erl. zu berichten. Die Berichte sind jeweils zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat über den zuständigen Regierungspräsidenten (Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen) dem Wiederaufbauministerium vorzulegen. Von den Landkreisverwaltungen sind den Einzelmeldungen der Gemeinden Zusammenstellungen gemäß Formblatt Anl. 5b zu diesem Erl. beizufügen. Das mit dem Erl. des Wiederaufbauministeriums v. 7. Dezember 1951 (MBL. NW. S. 1424) angeordnete Berichtsformular ist für die weitere Berichterstattung über die Umsiedlung nicht mehr zu verwenden.

Über die erfolgte Unterbringung von Umsiedlern ist nach wie vor gemäß Formblatt Anl. 4 zu dem gemeinsamen Erl. des Sozialministeriums u. d. Wiederaufbauministeriums v. 11. Juni 1951 (MBL. NW. S. 741) zu berichten.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Sozialministeriums u. d. Wiederaufbauministeriums v. 11. Juni 1951 (MBL. NW. S. 741).

b) Gem. RdErl. d. Sozialministeriums u. d. Wiederaufbauministeriums v. 11. Juni 1951 (MBL. NW. S. 753).

c) Gem. RdErl. d. Sozialministeriums u. d. Wiederaufbauministeriums v. 31. August 1951.

d) Gem. RdErl. d. Sozialministeriums u. d. Wiederaufbauministeriums v. 18. Dezember 1951 (MBL. NW. 1952 S. 67).

- e) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. Juni 1951 (MBl. NW. S. 760),
v. 9. August 1951 — III B 6 354.4 (70) Tgb.-Nr. 3443/51.
v. 9. August 1951 — III B 6 354.4 (70) Tgb.-Nr. 11976/51.
v. 11. September 1951 — III B 6 354.4 (70) Tgb.-Nr. 12706/51.
v. 27. November 1951 — III B 6 354.4 (70) Tgb.-Nr. 5306/51.
v. 17. Dezember 1951 — III B 6 354.4 (70) Tgb.-Nr. 5375/51.
v. 5. November 1951 — III B 4 307.16 (61) Tgb.-Nr. 4703/51.
v. 6. November 1951 — III B 5 350.18 (52) Tgb.-Nr. 4049/51.
- i) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. Februar 1952 — III B 6 354.4 (70) Tgb.-Nr. 1023/52.
- j) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. März 1952 — III B 6 354.4 (70) Tgb.-Nr. 1496/52.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

- a) Vertriebenenamt,
b) Wohnungsdezernat,
c) Baudezernat.

An den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Vertriebenenämter, Wohnungsämter, Bauämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Umsiedlerbauprogramm gemäß den Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. u. 6. November 1951

	Abgabe- länder	Innere Umsiedlung	Gesamt
Sk. Düsseldorf	467	416	883
" Krefeld	65	86	151
" M.Gladbach	34	53	87
" Neuß	29	33	62
" Remscheid	89	54	143
" Rheydt	25	29	54
" Solingen	70	68	138
" Viersen	13	17	30
" Wuppertal	195	164	359
Lk. D.-Mettmann	100	133	233
" Grevenbroich	24	53	77
" Kempen-Krefeld	51	72	123
" Kleve	3	24	27
" Rees	5	15	20
" Rhein-Wupper	107	105	212
RB. Düsseldorf	1277	1322	2599
Sk. Bonn	23	124	147
" Köln	175	366	541
Lk. Bergheim	37	22	59
" Bonn	66	76	142
" Euskirchen	10	23	33
" Köln	68	61	129
" Oberberg. Kreis	17	27	44
" Rhein.-Berg. Kreis	40	56	96
" Siegkreis	34	58	92
RB. Köln	470	813	1283
Sk. Aachen	27	61	88
Lk. Aachen	39	80	119
" Düren	24	34	58
" Erkelenz	23	26	49
" Geilenkirchen-Heinsberg	5	35	40
" Jülich	13	19	32
" Monschau	—	4	4
" Schleiden	3	11	14
RB. Aachen	134	270	404

	Abgabe- länder	Innere Umsiedlung	Gesamt
Sk. Iserlohn	24	18	42
" Lüdenscheid	13	12	25
" Siegen	3	14	17
Lk. Altena	38	41	79
" Arnsberg	12	23	35
" Brilon	7	6	13
" Iserlohn	56	48	104
" Lippstadt	18	15	33
" Meschede	9	12	21
" Olpe	13	11	24
" Siegen	32	26	58
" Soest	4	20	24
" Wittgenstein	2	2	4
RB. Arnsberg	231	248	479
Sk. Bielefeld	91	71	162
" Herford	13	16	29
Lk. Bielefeld	55	51	106
" Büren	6	10	16
" Detmold	46	35	81
" Halle	12	18	30
" Herford	23	38	61
" Höxter	7	18	25
" Lemgo	22	23	45
" Lübbecke	23	17	40
" Minden	44	68	112
" Paderborn	7	38	45
" Warburg	6	6	12
" Wiedenbrück	18	44	62
RB. Detmold	373	453	826
Sk. Bocholt	6	22	28
" Münster	41	89	130
Lk. Ahaus	6	24	30
" Beckum	16	34	50
" Borken	10	12	22
" Coesfeld	6	14	20
" Lüdinghausen	13	23	36
" Münster	7	46	53
" Steinfurt	26	51	77
" Tecklenburg	8	16	24
" Warendorf	9	18	27
RB. Münster	148	349	497
Sk. Duisburg	185	198	383
" Essen	215	277	492
" Mülheim (Ruhr)	51	54	105
" Oberhausen	74	93	167
Lk. Dinslaken	29	40	69
" D.-Mettmann	—	—	—
" Geldern	4	27	31
" Moers	81	116	197
" Rees	3	13	16
Sk. Bochum	183	131	314
" Castrop-Rauxel	37	39	76
" Dortmund	266	240	506
" Hagen	77	70	147
" Hamm	27	21	48
" Herne	18	33	51
" Lünen	23	17	40
" Wanne-Eickel	28	38	66
" Wattenscheid	11	18	29
" Witten	25	28	53
Lk. Ennepe-Ruhr	108	78	186
" Iserlohn	—	—	—
" Unna	38	61	99
Sk. Bottrop	14	34	48
" Gelsenkirchen	220	144	364
" Gladbeck	26	24	50
" Recklinghausen	26	42	68
Lk. Recklinghausen	60	93	153
Ruhrsiedlungsverband	1829	1929	3758
Nordrhein-Westfalen	4462	5384	9846

Erweiterung des Bauprogramms für die äußere Umsiedlung **Anlage 2**
gemäß Erl. d. Ministers für Wiederaufbau III B 6 — 354.4 (70) Tgb.-Nr. 1496/52 vom 19. März 1952

Verwaltungsbezirk	Arbeitsamt	Arbeitsvermittlung				
		Allgemeines Programm	Halbfamilien	Standortwünsche der Arbeitsverwaltung Sp. 4	Schwerbeschädigte	Standortwünsche der Arbeitsverwaltung Sp. 6
1	3	3	4	5	6	7
Reg.-Bez. Aachen						
Sk. Aachen			20			
Reg.-Bez. Arnsberg						
Sk. Lüdenscheid	Lüdenscheid		10		10	
Lk. Altena	"		30	Halver Meinerzhagen Werdohl je 10	30	Altena Schalksmühle Plettenberg Meinerzhagen Werdohl je 6
Sk. Iserlohn	Iserlohn		20		12	
Lk. Iserlohn	"				18	Menden 10 Hemer 8
Lk. Siegen	Siegen		45	Hilchenbach 15 Kreuzthal 20 Geisweid 10		
Lk. Wittgenstein	"		5	Erndtebrück		
Reg.-Bez. Detmold						
Sk. Bielefeld	Bielefeld	135			15	
Lk. Bielefeld	"	135			10	
Lk. Wiedenbrück	"	50			30	Wiedenbrück 5 Rheda 5 Gütersloh 10 Avenwedde 10
Lk. Halle		20			10	Halle 6 Steinhagen 4
Reg.-Bez. Düsseldorf						
Sk. Düsseldorf	Düsseldorf	500	70		120	
Lk. „-Mettmann	"	50				
Lk. „-Mettmann	Velbert		60		35	Velbert 25 Mettmann 10
Lk. Rhein-Wupper	Opladen		20	Opladen	30	Opladen 10 Leverkusen 20
Sk. Krefeld	Krefeld	200	20		40	
Sk. Remscheid	Remscheid	160	120	Remscheid 90 Radevormwald 30	35	
Sk. Solingen	Solingen		30		40	
Sk. Wuppertal	Wuppertal		40		100	
Sk. Neuß	Neuß				15	
Lk. Grevenbroich	"				15	Dormagen 5 Wevelinghoven 5 Hochneukirch 2 Wickrath 3
Reg.-Bez. Köln						
Sk. Köln	Köln	200	100		140	
Lk. Köln	Brühl-Bergheim				15	
Lk. Bergheim	"				5	
RSV						
Sk. Duisburg	Duisburg	800	30			
Sk. Dortmund	Dortmund	900	110		40	
Sk. Lünen	"	100				
Sk. Essen	Essen	550	80		50	
Sk. Hagen	Hagen	200	30		35	
Sk. Witten	Witten	450	30			
Lk. Ennepe-Ruhr (Herbede)		50				
Lk. Ennepe-Ruhr	Schwelm		20	Ennepetal	30	Gevelsberg 15 Hattingen 15
Sk. Recklinghausen	Recklinghausen	90	30		10	
Lk. Recklinghausen	"	140			15	
Sk. Bochum	Bochum	800	50		30	
Sk. Gelsenkirchen	Gelsenkirchen				35	
Sk. Mülheim	Mülheim	100			30	
Sk. Oberhausen	Oberhausen	250				
Lk. Moers	Moers	120	30	Rheinhausen		
		6000	1000		1000	

Zusammenstellung

Verwaltungsbezirk	Allgemeines Programm	Halbfamilien	Schwer- beschädigte
1	3	4	6
Aachen		20	
Arnsberg		110	70
Detmold	340		65
Düsseldorf	910	360	430
Köln	200	100	160
RSV	4550	410	275
	6000	1000	1000

Anlage 3

**Umsiedlung innerhalb des Landes
(Familienzusammenführung)**

I. An die Stadt—Gemeinde—verwaltung
in

Betr.: Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-
Westfalen; hier: Familienzusammenführung/
Rückführung von Evakuierten. *)

Bezug: Gem. RdErlaß

Der Unterzeichnete

Name Vorname geb. am in
zur Zeit wohnhaft im Kreis Ge-
meinde Straße seit
Heimatvertriebenenausweis A *)
Flüchtlingsausweis B *)
evakuiert aus *)
beantragt die Zusammenführung mit nachstehend auf-
geführten Angehörigen nach Gemeinde
Kreis

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Verwandschafts- verh. z. Antragst.	geb. am	z. Z. wohn. in
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Unterschrift d. Antragstellers

*) Nichtzutreffendes streichen.

II. Stadt—Gemeinde—verwaltung
— Wohnungsamt —
Kreis

....., den

1. An den

Herrn Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. IV A 2
Düsseldorf

2. An den

Herrn Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
über den Herrn Regierungspräsidenten
in

Die umstehend Genannten werden als Umsiedler
(Familienzusammenführung / Schwerpunktmaßnahme
für Evakuierte) angenommen. Ihre wohnungsmäßige
Unterbringung soll erfolgen in vorhandenem Wohn-
raum / in einer Neubauwohnung / in der Gemeinde

Voraussichtlicher Unterbringungstermin:

.....
Unterschrift

III.

1. An den

Herrn Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. IV A 2
Düsseldorf

2. An den

Herrn Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
über den Herrn Regierungspräsidenten
in

Die umstehend genannten Personen sind am
nach umgesiedelt. Die wohnungsmäßige
Unterbringung ist erfolgt in vorhandenem Wohn-
raum / in einer Neubauwohnung.

.....
Unterschrift

Anlage 4

Stadt—Gemeinde—verwaltung
Kreis

An Herrn/Frau/Frl.
in

Betr.: Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-
Westfalen; hier: Familienzusammenführung/
Rückführung von Evakuierten. *)

Bezug: Ihr Antrag Nr. vom

Sie sind mit den in Ihrem Antrag aufgeführten An-
gehörigen in oben bezeichnete Maßnahme einbezogen
worden. Im Rahmen dieser Maßnahme wird Ihnen
eine Wohnung in zugewiesen.

Über den Zeitpunkt der Umsiedlung erhalten Sie
etwa 4 Wochen vor dem Umzugstermin Mitteilung.

Die Übernahme der Umzugskosten zum neuen Wohn-
ort kann bei der für Ihren jetzigen Wohnort zu-
ständigen Gemeindeverwaltung (Wohlfahrtsamt) be-
antragt werden.

.....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5a

Bericht über den Stand des Wohnungsbaues für Umsiedler 1951/52

Gemeinde:
 Kreis:
 Reg.-Bez.:

Stichtag:

	Zahl der zu erstellenden Wohnungen	Zahl d. Familien, die in vorhandenem Wohnraum untergebracht sind oder werden	Zahl der bewilligten neu zu erstellenden Wohnungen	Davon sind			Zahl der im Austausch f. d. unter 2 genannten Familien bewilligten Wohnungen
				begonnen	im Rohbau fertig	bezugsfertig	
	1	2	3	4	5	6	7
I. Allgemeines Programm							
II. Bergbau							
III. Stahlarbeiter							
IV. Bundesbahn							
V. Gesamt							
VI. Umsiedlung innerhalb des Landes 1951							
VII. Umsiedlung innerhalb des Landes 1952							

Ort, den

Unterschrift

Fernruf:

Anlage 5b

Bericht über den Stand des Wohnungsbaues für Umsiedler 1951/52

Kreis:
 Reg.Bez.:

Stichtag:

Gemeinde	Umsiedlung aus den Abgabeländern							Umsiedlung innerhalb des Landes 1951						Umsiedlung innerhalb des Landes 1952					
	Zahl der zu erstellenden Wohnungen	Zahl d. Familien, d. i. vorhand. Wohnraum untergebracht sind oder werden	Zahl der bewilligten neu zu erstellenden Wohnungen	davon sind			Zahl der im Austausch für die unter 2 gen. Familien bewilligten Wohnungen	Zahl der zu erstellenden Wohnungen	Zahl d. Familien, d. i. vorhand. Wohnraum untergebracht sind oder werden	Zahl der bewilligten neu zu erstellenden Wohnungen	davon sind			Zahl der zu erstellenden Wohnungen	Zahl d. Familien, d. i. vorhand. Wohnraum untergebracht sind oder werden	Zahl der bewilligten neu zu erstellenden Wohnungen	davon sind		
				begonnen	im Rohbau fertig	bezugsfertig					begonnen	im Rohbau fertig	bezugsfertig				begonnen	im Rohbau fertig	bezugsfertig
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Ort, den

Unterschrift

— MBl. NW. 1952 S. 312.

